



2024

Ausgegeben: Dresden, 15. Mai 2024

Nr. 79

Reg.-Nr. 34021 / 2024-79

2. Nachtrag zur Friedhofsordnung vom 01.07.2020 für den Friedhof der Ev.-Luth. St.-Martins-Kirchgemeinde Weinböhla im Ev.-Luth. Kirchspiel Coswig-Weinböhla-Niederau

Für den Friedhof: Weinböhla
In Kommune: Weinböhla

vom 12.03.2024

Der Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Coswig-Weinböhla-Niederau hat in seiner Sitzung vom 12.03.2024 aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 12 Absatz 1 und 12a der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung - FriedhVO) vom 9. Mai 1995 in der jeweils geltenden Fassung sowie § 1 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 2 und 3 Absatz 1 der Verordnung über die amtliche Bekanntmachung des Friedhofsanzeigers der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens in elektronischer Form (Bekanntmachungsverordnung Friedhofsanzeiger) vom 29. August 2023 (ABl. S. A 184) in der jeweils gültigen Fassung folgenden 2. Nachtrag zur Friedhofsordnung beschlossen:

§ 1

1. „E. Urnengemeinschaftsgrab“ wird durch „E. § 36 Rechtsverhältnisse bei Urnengemeinschaftsanlagen“ ersetzt.
2. „§ 36 Bestimmungen“ wird durch „§ 36 a Urnengemeinschaftsanlagen (Reihengrabstätten)“ ersetzt.
3. Nach § 36 a wird folgender § 36 b ergänzt:

§ 36 b

Partner-Gemeinschaftsanlagen für Urnenbestattungen (Wahlgrabstätten)

- (1) Bei den Partner-Gemeinschaftsanlagen (nachfolgend: Gemeinschaftsanlage) handelt es sich um einheitlich gestaltete Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen mit Unterhaltung auf Dauer der Ruhezeit.
- (2) Ein Anspruch auf Bestattung in einer Gemeinschaftsanlage besteht nicht. Der Friedhofsträger entscheidet über die Aufnahme in die Gemeinschaftsanlage.

- (3) Die Namen der in der Gemeinschaftsanlage Bestatteten werden auf den dafür vom Friedhofsträger vorzusehenden individuellen Namensträgern auf der Gemeinschaftsanlage genannt.
- (4) Eine individuelle Bepflanzung oder eine andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht möglich. Blumenschmuck kann nur an den dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Stellen abgelegt werden.
- (5) Die Herrichtung und Unterhaltung der Gemeinschaftsanlage obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- (6) In der Gemeinschaftsanlage sind pro Grablager maximal zwei Beisetzungen zulässig (vgl. § 28 Abs. 3).
- (7) In Bezug auf Vergabe, Abmessung, Nutzungsrecht und Ruhezeit gelten die Bestimmungen für Wahlgräber gemäß §§ 14 und 28 der Friedhofsordnung.
- (8) Aus- oder Umbettungen aus der oder in die Gemeinschaftsanlage sind nicht gestattet.
- (9) Die Bestattungskosten sind in jedem Fall rechtzeitig vor der Bestattung zu entrichten.

§ 2

Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung des Regionalkirchenamtes Dresden am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Coswig, den 03.04.2024

Bestätigt

Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels
Coswig-Weinböhla-Niederau

Dresden, den 06.05.2024

L.S.

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen
Regionalkirchenamt Dresden

Gutsche
Vorsitzender

Reißmann
Mitglied

L. S.

i.V. Fischer
Leiter des Regionalkirchenamtes

Impressum

Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens / Elektronische Ausgabe
Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Hrsg.), Lukasstraße 6, 01069 Dresden
Verantwortlich: Kirchenverwaltungsrat Holger Enke
Telefon (03 51) 4692 0 / Telefax (03 51) 4692 109 / E-Mail: kirche@evlks.de / www.evlks.de /
www.evlks.de/friedhofsanzeiger